

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00044 vom 24. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2011.00044](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00044)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00044 du 24 octobre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00044 del 24 ottobre 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Was das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberin, der H.\_\_\_\_, zur früheren Arbeitgeberin, der G.\_\_\_\_, anbelangt, so ist festzuhalten, dass die G.\_\_\_\_ infolge Konkurses aufgelöst worden ist und nicht mehr existiert. Wenn die Kläger geltend machen, es seien bloss Umstrukturierungen bei der Arbeitgeberin vorgenommen worden, ist das offensichtlich falsch, denn die alte Arbeitgeberin existiert gar nicht mehr, insbesondere auch nicht in umstrukturierter Form. Es handelt sich sodann bei der H.\_\_\_\_ im rechtlichen Sinne nicht um das Nachfolgeunternehmen der G.\_\_\_\_, insbesondere hat keine Schuldübernahme stattgefunden und die H.\_\_\_\_ hat die Arbeitsverhältnisse der Kläger von der G.\_\_\_\_ nicht im Sinne von Art. 333 OR übernommen, sondern die Kläger haben bei einer neuen Arbeitgeberin einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Beim Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer neuen Arbeitgeberin hat kein Arbeitnehmer den Anspruch, dass er zu den gleichen oder ähnlichen Bedingungen angestellt und vorsorgeversichert wird wie bei der früheren Arbeitgeberin.

3.2. Es ist den Klägern darin beizupflichten, dass die Tatsache, dass der für die Sicherstellung der Deckungskapitaldifferenz gegründete Fonds infolge der Teilliquidation der Beklagten nicht mehr existiert, den Klägern nicht entgegengehalten werden kann, soweit sie einen Rechtsanspruch auf die Auszahlung des entsprechenden Kapitals haben. Wie bereits erwähnt, können sie aber im vorliegenden Verfahren keinen Anspruch daraus ableiten, dass im Rahmen des Liquidationsverfahrens angeblich der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden sein soll. Zu prüfen bleibt indes, ob die Kläger aus Anhang 7 Art. 703 Ziff. 3 des Reglements der Beklagten einen Anspruch zu ihren Gunsten ableiten können und ihnen somit die Beklagte bei deren Austritt eine zu tiefe Austrittsleistung mitgegeben hat.

3.3. Die Kläger machen zu Recht nicht geltend, dass die im Anhang 7 Art. 703 Ziff. 3 Absatz 2 festgehaltene Suspensivbedingung vor ihrem Austritt bei der Beklagten eingetreten ist, sind sie doch bis zu diesem Zeitpunkt nicht zum Captain (PIC) bei der G.\_\_\_\_ befördert worden. Sie stellen sich jedoch auf den Standpunkt, es genüge auch, wenn die Bedingung bei ihrer neuen Arbeitgeberin, der H.\_\_\_\_, eingetreten sei, und sie seien bei dieser mittlerweile alle zum Captain befördert worden.

Wie erwähnt, handelt es sich bei der H.\_\_\_\_ jedoch nur faktisch und nicht rechtlich um die Nachfolgerin der G.\_\_\_\_, und es hat keine Übernahme der Arbeitsverhältnisse stattgefunden. Entscheidend ist letztlich aber gar nicht die Frage, bei welcher Fluggesellschaft die Kläger zum Captain befördert worden sind, sondern ob diese Beförderung während dem Versicherungsverhältnis mit der Beklagten

stattgefunden hat. Sind Leistungen an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, hat nämlich die Vorsorgeeinrichtung diese nur zu erbringen, wenn die versicherte Person bei Eintritt dieses Ereignisses bei ihr versichert ist. Tritt die Bedingung dagegen erst ein, nachdem der Versicherungsschutz bereits erloschen ist, entsteht kein Leistungsanspruch mehr. Mit anderen Worten spielt es keine Rolle, ob die Kläger die reglementarische Bedingung durch ihre Beförderung zum Captain bei der H.\_\_\_\_ erfüllten, da sie in diesem Zeitpunkt gar nicht mehr dem Reglement der Beklagten unterstanden. Dass für Ereignisse nach Ablauf des Versicherungsschutzes keine Leistungen mehr verlangt werden können, entspricht dem in der beruflichen Vorsorge verankerten Versicherungsprinzip und liegt in der Logik der Sache. Es geht ausserdem auch aus dem Wortlaut der fraglichen reglementarischen Bestimmung hervor, dass die Beförderung während laufendem Versicherungsverhältnis und nicht erst nach deren Ablauf stattfinden muss, ist doch das Guthaben dem individuellen Beitragskonto des jeweiligen Versicherten bei der Beklagten gutzuschreiben, welches indessen nach dessen Austritt gar nicht mehr existiert. Ebenso wenig ist in Artikel 67 des Reglements der Beklagten vorgesehen, dass sich die Austrittsleistung nachträglich erhöht, wenn der austretende Versicherte später bei einer neuen Arbeitgeberin eine Beförderung erlangt. Es ist festzuhalten, dass die Kläger die Bedingung gemäss Anhang 7 Artikel 703 Ziffer 3 Absatz 2 des Reglements bis zu ihrem Austritt aus der Beklagten nicht erfüllt haben und ihnen unstrittig die ohne Eintritt dieser Bedingung korrekt berechnete Austrittsleistung mitgegeben worden ist.

3.4. Eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Versicherten könnte höchstens darin erblickt werden, dass solche, welche vor dem Untergang der G.\_\_\_\_ bereits zum Captain befördert worden sind, das höhere Deckungskapital erhalten haben. Diese haben jedoch die Suspensivbedingung während des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten erfüllt. Dass die Kläger die Bedingung in erster Linie wegen des Untergangs der G.\_\_\_\_ nicht mehr erfüllen konnten, ist zwar bedauerlich, jedoch nicht auf eine Ungleichbehandlung durch die Beklagte zurückzuführen. Immerhin ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Vorgehensweise der Beklagten durchaus darauf schliessen lässt, dass man nicht davon ausgegangen ist, die Kläger würden die Beförderung zum Captain auf jeden Fall erreichen, sondern der Abschluss der Karriere als Senior First Officer (SFO) als Normalfall betrachtet wurde. Es besteht sodann auch bei keinem Versicherten Anspruch darauf, dass bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung die neue die gleichen reglementarischen Leistungen erbringt wie die alte, sondern es ist das Schicksal jedes Arbeitnehmers, welcher seine bisherige Stelle gegen seinen Willen verliert, dass er unter Umständen ein Arbeitsverhältnis mit schlechteren Arbeitsbedingungen und geringerem Vorsorgeschutz eingehen muss.

4. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Kläger keinen Anspruch auf eine höhere Austrittsleistung der Beklagten haben, weshalb die Klage abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:  
- Rechtsanwalt Till Gontersweiler

- Rechtsanwalt Dr. Hermann Walser

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.